

OBERBERGISCHER KREIS  
LANDSCHAFTSPLAN Nr. 2  
LINDLAR/ENGELSKIRCHEN

Textliche Darstellungen  
Textliche Festsetzungen  
Erläuterungsbericht

Entwurfserarbeitung:  
Dipl.-Ing. Heinrich Dierking  
Landschaftsarchitekt

2057 Reinbek 5

Planverfasser:

Dipl.-Ing. H. Tacke (Landschaftsarchitektin)  
Dipl.-Ing. H. Dierking (Landschaftsarchitekt)

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeine Hinweis	IV
Präambel	1
Verfahrensablauf	2
Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	7
1.1 Entwicklungsziel 1 : Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausge- statteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	7
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und bele- benden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)	8
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur ge- schädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)	9
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt -	9
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt -	9
1.6 Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschafts- bildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt -	9

## II

1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	9
1.8 Entwicklungsziel 8: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschafts- teilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwer- tung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht dargestellt -	10
1.9 Entwicklungsziel 9: - ist im Plangebiet nach Rechtskraft des BP Nr. 43 „Freilichtmuseum Lindlar“ nicht mehr dargestellt	10
1.10 Entwicklungsziel 10: Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungs- plan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrie- ansiedlungsbereichen, bis zum Inkrafttreten von qualifizier- ten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung	10
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 bis § 23 LG)	11
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	11
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	44
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)	45
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	50
3 ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	51
3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung (§ 24 Abs. 1 LG)	51
3.2 Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt -	52
3.3 Nutzung in bestimmter Weise (§ 24 Abs. 1 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt -	52

### III

4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	53
4.1	Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Erstaufforstung (§ 25 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt -	53
4.2	Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung (§ 25 LG)	53
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 LG)	57
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN	60
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG)	60
5.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG)	
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grund- stücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt -	66
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grüngebieten in Verdichtungsgebieten (§ 26 Nr. 5 LG)	66
5.5	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Nr. 5 LG) - wird im Plangebiet nicht festgesetzt -	66a
6	ANHANG	67
6.1	Gehölztabelle	67
6.2	Ortsverzeichnis der im Landschaftsplangebiet liegenden Orte von Lindlar und Engelskirchen	68

## ALLGEMEINE HINWEISE

Zum Bezifferungssystem:

*Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, sind die beiden Kartenblätter in Planquadrate aufgeteilt worden und die Festsetzungen und Darstellungen durchgehend beziffert worden.*

*Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate im Landschaftsplan wurden die Randspalten zusätzlich mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen, die im Textteil als Buchstabenkombination zur Kennzeichnung der Lage der Darstellungen und Festsetzungen angegeben werden.*

*Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG in den textlichen Darstellungen und im Erläuterungsbericht besteht aus:*

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles  
(Beispiel: 1.1 = Entwicklungsziel 1,  
1.2 = Entwicklungsziel 2 usw.)

*In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist nur die Nummer des Abs. 1 des § 18 LG dargestellt (Beispiel: 1 = Entwicklungsziel 1, 2 = Entwicklungsziel 2).*

*Die Bezifferung der Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG in den textlichen Festsetzungen und im Erläuterungsbericht besteht aus:*

- der Buchstabenkombination für das(die) Planquadrat(e), in dem(denen) die Festsetzung vorgenommen wurde(n) zur Kennzeichnung der Lage  
(Beispiel: C d = Planquadrat C d,  
A a b = Planquadrate A a und A b)
- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung gegliedert nach den §§ 19 - 26 LG:
  - 2 = § 19 LG Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
  - 2.1 = § 20 LG Naturschutzgebiete
  - 2.2 = § 21 LG Landschaftsschutzgebiete
  - 2.3 = § 22 LG Naturdenkmale
  - 2.4 = § 23 LG Geschützte Landschaftsbestandteile
  - 3 = § 24 LG Zweckbestimmung für Brachflächen
    - 3.1 = § 24 LG überlassen der natürlichen Entwicklung
    - 3.2 = § 24 LG Bewirtschaftung und Pflege
    - 3.3 = § 24 LG Anderweitige Sondernutzung
  - 4 = § 25 LG Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
    - 4.1 = § 25 LG Besondere Festsetzung Erstaufforstung
    - 4.2 = § 25 LG Bes. Festsetzung Wiederaufforstung
    - 4.3 = § 25 LG Besondere Festsetzung Form der Endnutzung
  - 5 = § 25 LG Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
    - 5.1 = § 26 LG Nr. 1 (Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume)
    - 5.2 = § 26 LG Nr. 2 (Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen)
    - 5.3 = § 26 LG Nr. 3 (Herrichtung von Grundstücken)
    - 5.4 = § 26 LG Nr. 4 (Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes)
    - 5.5 = § 2 LG Nr. 5 (Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen)

- und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung  
(Beispiel: 2.1-1= Naturschutzgebiet Nr. 1)
- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung  
(Beispiel: ND = Naturdenkmal)

*Die Bezifferung und Kennzeichnung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus*

- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung  
(Beispiel: ND = Naturdenkmal)
- oder dem Planzeichen der vorgenommenen Festsetzung
- und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung.

*Die Erarbeitung des Landschaftsplanes Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen insbesondere mit*

- der Gemeinde Lindlar
- der Gemeinde Engelskirchen
- der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), Recklinghausen
- der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Gummersbach
- der Unteren Forstbehörden in Wipperfürth
- dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde.

*Die Vorgaben der Fachbeiträge nach § 27 Abs. 2 LG wurden mit dem Landschaftsplan beachtet, Anregungen und Empfehlungen und sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit nach § 27 LG sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen.*

*Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden.*

**LANDSCHAFTSPLAN NR. 2**  
**LINDLAR/ENGELSKIRCHEN**

**SATZUNG DES OBERBERGISCHEN KREISES**

## **PRÄAMBEL**

### **Rechtsgrundlage**

*Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) und den §§ 9 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986.*

*Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.*

### **Räumlicher Geltungsbereich**

*Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.*

*Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.*

*Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.*

*Der Landschaftsplan ist den ihm zugrundeliegenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie den veränderten Festsetzungen rechtskräftiger qualifizierter Bauleitpläne sowie in Kraft getretener Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB anzupassen.*

### **Planbestandteile**

*Dieser Landschaftsplan besteht aus:*

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000)*
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen*
- dem Erläuterungsbericht*



## **Kartographische Grundlage**

*Dieser Landschaftsplan wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes NW / Katasteramt in Gummersbach vom 12.08.92, Kontrollnummer 50/92 hergestellt und vervielfältigt durch das Amt 67 des Oberbergischen Kreises für die Erstellung von Landschaftsplänen.*

*Gemäß § 27 Abs. 1 LG gelten für die Aufstellung der Landschaftspläne die entsprechenden §§ des Bundesbaugesetzes.*

## **VERFAHRENSABLAUF**

### **Ausarbeitung**

*Dieser Plan wurde im Auftrage des Oberbergischen Kreises vom Büro Dipl.-Ing. Heinrich Dierking, Landschaftsarchitekt, als Planverfasser erarbeitet.*

*2057 Reinbek 5, den .....*

*(Planverfasser)*

### **Aufstellungsbeschluß**

*Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) am 21.09.89 die Aufstellung des Landschaftsplanes für dieses Gebiet beschlossen.*

*5270 Gummersbach, den .....*

.....  
*(Landrat)*

.....  
*(Kreistagsmitglied)*

## **Bekanntmachung**

*Der Beschluß des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 21.09.89 wurde am 06.04.91 ortsüblich bekanntgemacht.*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Oberkreisdirektor)

## **Anhörung**

*Die Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) hat in der Form*

a) *der öffentlichen Darlegung in Gummersbach*

*in der Zeit vom 15.04. bis 17.05.91*

*und zum Zwecke einer allgemeinen Information*

*im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen*

*und im Rathaus der Gemeinde Lindlar*

*in der Zeit vom 15.04. bis 17.05.91*

b) *der Anhörung am 25.04.91*

*in Engelskirchen - Sitzungssaal des Rates*

*und am 07.05.91*

*in Lindlar - Sitzungssaal des Rates*

*stattgefunden.*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

### **Beschluss zur Offenlegung**

*Der Kreistag des Oberbergischen Kreises stimmte am 24.06.92 diesem Landschaftsplan zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366).*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

### **Bekanntmachung / Offenlegung**

*Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich ausgelegen.*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Oberkreisdirektor)

### **Erneute Offenlegung / Beschluß zur Offenlegung**

*Der Kreistag des Oberbergischen Kreises stimmt am ..... diesem Landschaftsplan - in der nach der Offenlegung geänderten Fassung - zu und beschloß die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366).*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

### **Bekanntmachung / Erneute Offenlegung**

*Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Oberkreisdirektor)

### **Anregungen / Bedenken aus der Offenlegung**

*Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluß des Kreistages des Oberbergischen Kreises vom ..... dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karte, Text, Erläuterungsbericht).*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

### **Satzungserlaß**

*Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) in Verbindung mit den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung vom 13.08.84, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 05. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am ..... als Satzung erlassen.*

5270 Gummersbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

## **Genehmigung**

*Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.*

*Der Regierungspräsident Köln*

*Im Auftrag*

*5000 Köln, den .....*

*.....*

## **Bekanntmachung**

*Gemäß § 28 Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die §§ 7, 33-42 LG und § 3 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung vom 13.08.84, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 05. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises hingewiesen.*

*Der Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.*

*5270 Gummersbach, den .....*

*.....  
(Oberkreisdirektor)*

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	<p>Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei Darstellung der Entwicklungsziele die im Plangebiet zu erfüllenden Öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, Berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 16 Abs. 2 und 3 der DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 18 Abs. 1 LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. In geringeren Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19-26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgelegten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich <u>ausschließlich</u> an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Lindlar/Engelskirchen“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p>
1.1	<p><b><u>Entwicklungsziel 1</u></b></p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der bergischen Landschaftsbäume und der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur</li><li>- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume</li><li>- die Erhaltung der Grünlandbereiche, insbesondere auch in den Tälern und auf Hangbereichen</li><li>- die Erhaltung und Vermehrung bodenständiger und gestufter Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Fichtenbestände in Laubmischwald)</li><li>- die Entfernung abgängiger Waldbestände im Falle von Waldschäden und der Wiederaufbau bodenständiger und widerstandsfähiger Bestände</li></ul>	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird für den überwiegenden Teil des Plangebietes dargestellt. Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf die „Konservierung“ der Landschaft gerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG können zur Verbesserung des Landschaftsökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Im Bereich des dargestellten Entwicklungszieles 1 sind zur Erfüllung dieses Zieles</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schutzfestsetzungen nach §§ 19 - 23 LG</li><li>- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG</li><li>- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG</li><li>- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG</li></ul> <p>festgesetzt.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen in der Landschaft und an baulichen Anlagen</li> <li>- die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und Erhaltung von Altbaumgruppen</li> <li>- die Erhaltung und Pflege der wertvollen Landschaftselemente Einzelbäume, Obstbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftselemente</li> <li>- die Erhaltung und Pflege der Waldsäume, Waldbinnensäume, kraut- und staudenreichen Grasfluren und Vegetationssäume</li> <li>- die Erhaltung von Siefertälern, Hangrinnen, Fließgewässern, Hangmulden, Quellmulden, Quellen und Feuchtwiesen</li> <li>- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auetypischen und stillgewässertypischen Lebensräumen und Feuchtgebieten sowie die Anreicherung von Bach-Ufergehölzen</li> <li>- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung felsig-steiniger Steilhang- und Unterhangbereiche als naturnahe Lebensräume</li> <li>- die Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes</li> <li>- die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität der Fließ- und Stillgewässer</li> <li>- die Erhaltung und Sicherung kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile</li> <li>- die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen in der Umgebung der Ortslagen und in der freien Landschaft</li> <li>- die Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Bienenweidegehölzen</li> <li>- die Beseitigung von Gewässer-, Gelände und Siefenverfüllungen</li> <li>- die Beseitigung wilder Müll-, Erd-, Abfall- und Schuttablagerungen</li> <li>- die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung</li> <li>- die langfristige Rückführung von Ackerflächen in Grünland im Bereich der Talauen</li> </ul>	
1.2	<p data-bbox="304 1021 472 1055"><u>Entwicklungsziel 2</u></p> <p data-bbox="304 1066 943 1290">Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen landschaftselementaren und an naturnahen und natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.</p> <p data-bbox="304 1312 552 1346">Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern</li> <li>- die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung bodenständiger Gehölzarten</li> <li>- die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzen unter vorrangiger Verwendung von regionaltypischen Obstsorten</li> <li>- die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen.</li> </ul> <p data-bbox="304 1626 943 1682">Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p data-bbox="304 1704 943 1738">Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt in folgenden Räumen:</li> <li>- Bereich nördlich Hartegasse, östlich Bonnersüng bis zu L 284.</li> <li>- In den Bereichen des Entwicklungszieles 2 sind insbesondere festgesetzt:</li> <li>- Maßnahmen nach § 26 LG</li> <li>- Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 2 durchzuführen.</li> </ul> <p data-bbox="983 1704 1436 1830">Neu angelegte bzw. wiederhergestellte Lebensräume sollten in ihrer räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Ausprägung (Biototypen) so gestaltet werden, dass ein Biotopverbund im Sinne des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet ist .</p>

**Lage/Ziffer**

**Textliche Darstellungen**

**Erläuterungen**

(noch 1.2)

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit in der  
Umgebung vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen dienen.



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p><u>Entwicklungsziel 3</u></p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>In den dargestellten Landschaftsräumen dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen auf der Grundlage von Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen. Die Inhalte dieser Pläne sind vor der endgültigen Rekultivierung unter den dann gegebenen landschaftsräumlichen Bedingungen zu überprüfen. In den Begleitplänen sind insbesondere die Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen sowie die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundär-Lebensräume (Geröllhalden, Felskanten, Teichflächen usw.) zu gewährleisten.</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für die folgenden bestehenden und nicht rekultivierten Abgrabungsbereiche oder Mülldeponien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steinbruch nördlich Hinterrühbach</li> <li>- Steinbruchgebiet nördlich Lindlar</li> <li>- Zentraldeponie Leppe</li> </ul> <p>dargestellt.</p>
1.4		Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt.
1.5		Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt.
1.6		Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt.
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7</u></p> <p>Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben</li> </ul> <p>Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dargestellt sind Flächen und die Ortslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altenrath Lindlar</li> <li>- Bolzenbach Lindlar</li> <li>- Bonnersüng Lindlar</li> <li>- Bruch Lindlar</li> <li>- Fabrikgelände südlich Linde Lindlar</li> <li>- Fenke Lindlar</li> <li>- Frangenberg Lindlar</li> <li>- Freizeitanlage östlich Dutztal Lindlar</li> <li>- Frieligsdorf Lindlar</li> <li>- Hartegasse Lindlar</li> <li>- Heibach Lindlar</li> <li>- Hohkeppel Lindlar</li> <li>- Hommerich Lindlar</li> <li>- Horpe Lindlar</li> <li>- Kaiserau/Kulzbach Lindlar</li> <li>- Kalkofen Lindlar</li> <li>- Kapellensüng Lindlar</li> <li>- Karlsthal Lindlar</li> <li>- Kemmerich Lindlar</li> <li>- Klause Lindlar</li> <li>- Leienhöhe Lindlar</li> <li>- Lennefermühle Lindlar</li> <li>- Linde Lindlar</li> <li>- Lindlar</li> <li>- Mittelbrochhagen Lindlar</li> <li>- Neuschmitzhöhe Lindlar</li> <li>- Niederhabbach Lindlar</li> </ul>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 1.7)		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberbreidenbach Lindlar</li> <li>– Oberfrielinghausen Lindlar</li> <li>– Oberleppe Lindlar</li> <li>– Oberschümmerich Lindlar</li> <li>– Obersülze Lindlar</li> <li>– Reithalle westl. Lindlar Lindlar</li> <li>– Remshagen Lindlar</li> <li>– Scheel Lindlar</li> <li>– Scheller Lindlar</li> <li>– Scheurenhof Lindlar</li> <li>– Schmitzhöhe/Schönenborn Lindlar</li> <li>– Steinenbrücke Lindlar</li> <li>– Unterbrochhagen Lindlar</li> <li>– Vorderrübach Lindlar</li> <li>– Welzen Lindlar</li> <li>– Weyer Lindlar</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bickenbach Engelskirchen</li> <li>– Blumenau Engelskirchen</li> <li>– Feckelsberg Engelskirchen</li> <li>– Hahn Engelskirchen</li> <li>– Hardt Engelskirchen</li> <li>– Kastor Engelskirchen</li> <li>– Madonna Engelskirchen</li> <li>– Papiermühle Engelskirchen</li> <li>– Remerscheid Engelskirchen</li> <li>– Schnellenbach Engelskirchen</li> <li>– Staadt Engelskirchen</li> </ul>
		<p>Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde bleiben bestehen. Bei der Ein- und Durchgrünung sollen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.</p>
1.8		<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt.</p>
1.9		<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG ist im Plangebiet nicht dargestellt.</p>
1.10	<p><u>Entwicklungsziel 10</u></p> <p>Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, bis zum Inkrafttreten von qualifizierten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung.</p> <p>Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 und 22 Landschaftsgesetz NW, die eine Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, sind mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB oder der rechtmäßigen baulichen Nutzung, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NW zu ersetzen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel betrifft den mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung über den derzeitigen Stand der Flächennutzungsplanung hinaus vorgegebene kommunale Entwicklungsbereiche (§ 16 Abs. 2 LG NW).</p> <p>Durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Grundsatzentscheidung über die allgemeine räumliche Lage und Größenordnung von Siedlungsbereichen, ist eine weitergehende Konkretisierung innerhalb dieser Darstellungsbereiche durch die Gemeinde gesichert.</p> <p>Aufgrund der an den Landschaftsplan in kartographischer Grundlage und Eindeutigkeit der Darstellungen gestellten Anforderungen ist in Verbindung mit den zeichnerischen und maßstäblichen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes das Entwicklungsziel</p>

Lage/Ziffer    Textliche Darstellungen  
(noch 1.10)

Erläuterungen

nicht im Plangebiet dargestellt. Auf die diesbezüglichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes wird verwiesen.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	
2.1 N	<u>Naturschutzgebiete</u> Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:	Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.
N 1 bis N 9	Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.  Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2-1-1 bis 2.1-7 gemäß § 20 LG a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles d) Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a)  Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Der Vorschlag zur Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auf der Grundlage der Auswertung des ökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen durch den Planverfasser.  Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
2.1-1 Eb N 1	<u>Naturschutzgebiet „Steinbruch bei Oberkotten“</u> Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von aus Niederwald hervorgegangenen Laubwaldbeständen und Weißdorn-Gebüsch in einem ehemaligen Kalk-Steinbruchgebiet  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist verboten:  1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	nordöstlich Oberkotten (Lindlar)  Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 4,9 ha. Die Empfehlungen L 47 und N 27 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt.  Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn-Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze

Lage/Ziffer    Textliche Darstellungen

(noch 2.1-1)

Erläuterungen

- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	<p>2) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8) Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen.</p> <p>9) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern</p> <p>10) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>11) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>12) Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13) Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden</p> <p>14) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>15) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>17) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p>	<p>j) jagdliche Einrichtungen . Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	19) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
	20) zu lagern oder Feuer zu machen	
	21) Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern	
	23) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
	25) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	26) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	27) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28) der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres	
	29) einen Kahlschlag durchzuführen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen.
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschern auf Geröllhalden und Steinbruchkanten</li><li>- Erhaltung der Geländeform</li><li>- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln</li><li>- Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln)</li><li>- Entfernung von Fichten im Nordosten des Naturschutzgebietes</li><li>- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden</li><li>- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes</li></ul>	
	Unberührt bleiben:	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.1-1)

- c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind
- f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahme vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem.§ 25 LJG
- h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.
- i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung:

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Lage/Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch2.1-1)

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung über unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2 CDc N 2	<p><u>Naturschutzgebiet „Dolomitsteinbruch Lindlar-Linde“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Trockenrasen-Vorkommen, spontanen Gebüschern und Wiederbesiedlungsvegetation auf Steinbruchlebensräumen, von wildlebenden Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, Faltern, Spinnen, Amphibien und Reptilien sowie zur Sicherung des devonischen Korallenriffs und des „schwarzen Bergischen Marmors“ im ehemaligen Dolomitsteinbruch.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</li><li>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</li><li>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</li></ol>	<p>westlich Linde (Lindlar)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 12,38 ha. Die Empfehlungen L 58 und N 34 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelsteege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen. Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

- |  |   |  |
|--|---|--|
|  | 8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen |  |
|--|---|--|

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern	
	10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
	11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.
	13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
	14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
	15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
	16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung
	24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
	25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	

Lage/Ziffer (noch2.1-2)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten	
	28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres	
	30. einen Kahlschlag durchzuführen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: – Pflegehieb von Sträuchern und Gebüsch auf Geröllhalden und Steinbruchkanten – Erhaltung der Geländeform – Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln aus Arten und Biotopschutzgründen – Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. (Altholzinseln) – bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden – Entfernung von Fichten im Südwesten des Naturschutzgebietes – Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes – Verlagerung des in der Mitte des Naturschutzgebietes gelegenen Lagerplatzes in den Bereich der vorhandenen Baulichkeiten	Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen
	Unberührt bleiben.	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt	
	d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag)	
	e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch2.1-2)	Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagt wurde als Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt.	
	g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 35 LJG	
	h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.	
	i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	
	Befreiung: Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn	
	a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall	
	aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	
	bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	
	b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
	Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.	
	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.	
	Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unbeeidigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.	
	Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3 Ee N 3	<p><u>Naturschutzgebiet „Grube Kastor“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von wärmeliebender Pioniervegetation auf Steinhalden sowie wildlebenden Tierarten, insbesondere Amphibien, Reptilien und Insekten sowie eines unverbauten Mittelgebirgsquellbaches mit begleitendem Erlen- und Erlenbruchwald.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</li><li>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</li><li>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</li><li>8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen</li></ol>	<p>westlich Kastor (Engelskirchen)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 5,08 ha.</p> <p>Erweiterung des Gebietes aufgrund stattgegebener Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li><li>j) jagdliche Einrichtungen.</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p>



Lage/Ziffer (noch 2.1-3)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
9.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern	
10.	Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
11.	Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
12.	Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.
13.	Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
14.	die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
15.	Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
16.	Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern	
17.	Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
18.	Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen Die Anordnung von Schutzmaßnahmen innerhalb der bestehenden Altlastflächen obliegt der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde	
19.	Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
20.	zu lagern oder Feuer zu machen	
21.	Hunde frei laufen zu lassen	
22.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
23.	Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
24.	Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-3)	<p>25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p>	
	<p>26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	
	<p>27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p>	
	<p>28. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres</p>	
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p>	<p>Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegehieb von Sträuchern und Gebüsch auf Geröllhalden und Steinbruchkanten</li> <li>- Erhaltung der Geländeform</li> <li>- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln</li> <li>- Pflege und Entwicklung des Ufergehölzes der Agger</li> <li>- Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln</li> <li>- Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen,</li> <li>- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes</li> <li>- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden</li> </ul>	
	<p>Unberührt bleiben.</p>	
	<p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p>	
	<p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p>	
	<p>c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt</p>	
	<p>d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht</p>	
	<p>e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind</p>	

Lage/Ziffer  
(noch 2.1-3)

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen

Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt.

g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 35 LJG

h) bei drohenden Kamalitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein

i) die von der zuständigen Abfallbeseitigungsbehörde angeordneten Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.1-3)

- j) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Lage/ZifferTextliche DarstellungenErläuterungen

2.1-4

Naturschutzgebiet „Felsenthal“

südlich Kaiserau (2

Hbc N 4

Flächen/Lindlar/Engelskirchen)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von krautreichen ausgedehnten Niederwald- und Gebüschbeständen sowie von Ruderal- und Hochstaudenfluren in ehemaligen Grauwacke-Steinbrüchen (Selscheider- und Mühlenberg-Schichten des unteren Mitteldevon)

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 90,0 ha.  
Die Empfehlungen L 50 und N 30 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelsteege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- j) jagdliche Einrichtungen.

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern

6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen

7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen

Lage/Ziffer (noch 2.1-4)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
9.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen oder zu lagern	
10.	Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
11.	Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
12.	Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.
13.	Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
14.	die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
15.	Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
16.	Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern	
17.	Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
18.	Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
19.	Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
20.	zu lagern oder Feuer zu machen	
21.	Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
22.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern	
23.	Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
24.	Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
25.	wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	

Lage/Ziffer (noch 2.1-4)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres	
	29. einen Kahlschlag durchzuführen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pflegehieb von Sträuchern und Gebüsch auf Geröllhalden und Steinbruchkanten</li><li>- Erhaltung der Geländeform</li><li>- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln</li><li>- Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln)</li><li>- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden</li><li>- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes</li></ul>	
	Unberührt bleiben.	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt	
	d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht	
	e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind	
	f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-4)	h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein	



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.1-4)

- i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Lage/Ziffer  
2.1-5

Textliche Darstellungen

Erläuterungen  
unbesetzt

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6 Fd N 6	<p><u>Naturschutzgebiet „Steinbruch Bolzenbach“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von spontanen Gebüschern und Wiederbesiedlungsvegetation auf Steinbruch-Lebensräumen (aufgeschlossen sind Sand- und Schluffsteine der Selseider Schichten).</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</li><li>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</li><li>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</li><li>8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierung vorzunehmen</li></ol>	<p>südlich Bolzenbach (Lindlar)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 4,2 ha.</p> <p>Die Empfehlungen L 68 und N 31 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzelplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li><li>j) jagdliche Einrichtungen.</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p>

Lage/Ziffer (noch 2.1-6)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
9.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzuladen oder zu lagern	
10.	Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
11.	Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
12.	Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.
13.	Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
14.	die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
15.	Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
16.	Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern	
17.	Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
18.	Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
19.	Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
20.	zu lagern oder Feuer zu machen	
21.	Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
22.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
23.	Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
24.	Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
25.	wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	

Lage/Ziffer (noch 2.1-6)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres	
	29. einen Kahlschlag durchzuführen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach § 26 LG-NW geboten:	Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pflegehieb von Sträuchern und Gebüsch auf Geröllhalden und Steinbruchkanten</li><li>- Erhaltung der Geländeform</li><li>- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln</li><li>- Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln)</li><li>- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden</li><li>- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes</li></ul>	
	Unberührt bleiben.	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt	
	d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen der mit Ausnahme Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag)	
	e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt.	
	g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-6)	h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.1-6)

- i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7 Hcd N 7	Naturschutzgebiet „Teichwiese“  Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung einer Wildbachaue mit Auengehölzbestand und extensiv genutzter Grünlandaua sowie zur Erhaltung eines Hohlweges  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:  1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.  2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen  3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen  4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen  5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern  6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen  7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländeform auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern  8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächen-drainierungen vorzunehmen	westlich Bickenbach (Engelskirchen)  Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 9,8 ha. Die Empfehlungen L 38 und N 18 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt.  Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen. Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.  Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-7)	9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen oder zu lagern	
	10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
	11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.
	13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
	14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
	15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
	16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
	25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-7)	<p>26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>27. Fischteiche anzulegen</p> <p>28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres</p> <p>30. einen Kahlschlag durchzuführen</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach § 26 LG-NW geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung (gemäß Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW, Stand: Dez. 1988)</li><li>- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln in der Aue</li><li>- Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln)</li><li>- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden</li><li>- die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik</li><li>- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes</li></ul> <p>Unberührt bleiben.</p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt</p> <p>d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag)</p> <p>e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</p> <p>f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p>	<p>Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.1-7)

Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt.

g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG

h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.1-7)

- i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8 Bc N 8	<p><u>Naturschutzgebiet „Olpebachtal“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Olpebachaue als Feuchtwiesenbrache mit wertvollem Arteninventar.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</li><li>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</li><li>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</li><li>8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellstümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen</li></ol>	<p>nördlich Hommerich (Lindlar)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 1,08 ha. Die Empfehlungen L 60 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betrifft.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li><li>j) jagdliche Einrichtungen.</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p>

Lage/Ziffer (noch 2.1-8)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
9.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzuladen oder zu lagern	
10.	Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
11.	Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
12.	Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.
13.	Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
14.	die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
15.	Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
16.	Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern	
17.	Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
18.	Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
19.	Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
20.	zu lagern oder Feuer zu machen	
21.	Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
22.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
23.	Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
24.	Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
25.	wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	

Lage/Ziffer (noch 2.1-8)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten	
	28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach § 26 LG-NW geboten:	Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erhaltung einer möglichst langen Wildbachstrecke (unverbaute Bachstrecke)</li><li>- Ermöglichung einer natürlichen Überschwemmungsdynamik durch abschnittsweise Öffnung der vorhandenen Uferwallungen</li><li>- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln in der Aue</li><li>- Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung (gemäß Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW, Stand: Dez. 1988)</li><li>- Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubholzbestände aus Roterlen und Gew. Eschen</li><li>- Naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholz-inseln)</li><li>- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes</li></ul>	
	Unberührt bleiben.	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt	
	d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag)	
	e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.1-8)

g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen

Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt.

h) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-8)	<p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.</p> <p>i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</p>	
	<p>Befreiung: Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p>	
	<p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	
	<p>Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>	
	<p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p>	
	<p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	
	<p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p>	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9 Bde N 9	<p><u>Naturschutzgebiet „Sülzbachau“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und langfristigen Sicherung einer naturnahen Bachau mit Altarm- und Auenwaldstrukturen als Lebensraum auentypischer und seltener Pflanzen und Tierarten.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</li><li>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Höfräume zu fahren und diese dort abzustellen</li><li>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</li><li>8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellstümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächen-drainierungen vorzunehmen</li></ol>	<p>südlich Hommerich (Lindlar)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 5,33 ha.</p> <p>Die Empfehlungen L 71 des forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betrifft.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li><li>j) jagdliche Einrichtungen.</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Mutterboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p>

	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-9)	9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen oder zu lagern	
	10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
	11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.
	13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
	14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
	15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
	16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
	25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	

**Textliche Darstellungen**

**Erläuterungen**

(noch 2.1-9)

26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln
27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten
28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen
29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach § 26 LG-NW geboten:

- Erhaltung einer möglichst langen Wildbachstrecke (unverbaute Bachstrecke)
- Erhaltung von Altarmstrukturen
- Erhaltung von Auengehölzen
- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln in der Aue
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung (gemäß Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW, Stand: Dez. 1988)
- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes

Unberührt bleiben.

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 8, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28/29 (Holzeinschlag) 29/30 (Kahlschlag)
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen

Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen

**Textliche Darstellungen**

**Erläuterungen**

(noch 2.1-  
9)

Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde erteilt

g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG

h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-  
9)

- i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

### Textliche Darstellungen

### Erläuterungen

2.1-10  
N 10

#### Naturschutzgebiet Waldmeister-Buchenwald bei Rölenommer

südlich Rölenommer (Lindlar-Engelskirchen)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwaldbeständen auf Kalk mit artenreicher Kalkflora.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 3 ha

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
  - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
  - c) Dauercamping- und Zeltplätze
  - d) Sport- und Spielplätze
  - e) Lager- und Ausstellungsplätze
  - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
  - g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
  - h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
  - i) Fernmeldeeinrichtungen
- Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern

6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Höfräume zu fahren und diese dort abzustellen

7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

8. entfällt bzw. nicht besetzt

9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern

	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1 10)	<p>10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.</p> <p>13. das Waldgebiet zu beweiden</p> <p>14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten</p> <p>20. zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21. Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel/ anzuwenden oder zu lagern</p> <p>23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches anzubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen</p> <p>25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten</p>	<p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. mit Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.</p>



### Textliche Darstellungen

### Erläuterungen

(noch 2.1-10) 28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen

29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres

30. einen Kahlschlag durchzuführen

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen gemäß § 26 LG geboten:

- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes
- Erhaltung der Geländeform
- naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln)
- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden
- Durchführung von Maßnahmen zur „Biotoppflege im Wald“

Unberührt bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 9, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28 und 29 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- f) die ordnungsgemäße Pflege des Waldmantels in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG
- h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein

**Textliche Darstellungen**

**Erläuterungen**

(noch 2.1-10)

i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des §38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG-NW sind die nachstehend näher bezeichneten Gebiete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiet „Lindlar/Engelskirchen - L 2.2-1 und L 2.2-2“ festgesetzt</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auch auf Grundlage der ökologischen Bewertung und Bewertung der landschaftlichen Erholungseignung.</p>
2.2-1 L1	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Lindlar/Engelskirchen - L 2.2-1“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.</p> <p>Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Obeflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrlenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li></ol>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst großflächig Gebiete der Gemeinden Lindlar und Engelskirchen</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelstege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.2-1 L 1)	<p>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Wege oder Plätzen, die Anlegung von Forstwegen, deren Anlage erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt mit sich bringen bzw. es sich um Forststraßen handelt.</p> <p>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume außerhalb des Waldes zu fahren und diese dort abzustellen mit Ausnahme der Benutzung von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8. Teiche anzulegen, zu erweitern, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern oder Hangrinnen durchzuführen</p> <p>9. Quellen einschließlich Quellsümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen.</p> <p>10. nicht besetzt</p> <p>11. Obstbäume zu entfernen, ohne diese durch Neupflanzung zu ersetzen.</p> <p>12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder anderweitig nachhaltig zu beschädigen mit Ausnahme der fachgerechten Pflege derselben.</p> <p>13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes mit Pferden zu beweiden.</p> <p>14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes.</p> <p>15. Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.</p> <p>17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>18. nicht besetzt.</p> <p>19. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen.</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.2-1  
L 1)

Unberührt bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- e) die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Bäume und Sträucher
- f) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)
- g) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze
- h) schlichte Beschilderung, die auf den Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten hinweisen sowie ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.

Befreiungen/Ausnahmen:

I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

II. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.

III. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.2-1  
L 1)

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie  
widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den  
Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von  
Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten  
Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft  
des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über  
den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder  
der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere  
Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unbe-  
rechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren  
Landschaftsbehörde erteilt werden.

**Hinweis**

Durch diese Befreiung wird nur festgestellt, dass dem Vorhaben  
Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Sie  
ersetzt deshalb keinesfalls nach anderen Rechtsvorschriften einzuholende  
Genehmigungen bzw. Erlaubnisse oder von Ihnen nach diesen Vorschriften  
zu erstattende Anzeigen.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

2.2.2 L2	<u>Landschaftsschutzgebiet „Lindlar/Engelskirchen - L 2.2-2“</u>	
-------------	--	--

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungsfunktion

Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen
4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
5. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätzen, die Anlegung von Forstwegen, deren Anlage erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt mit sich bringen bzw. es sich um Forststraßen handelt.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.2-1 L 1)	<p>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume außerhalb des Waldes zu fahren und diese dort abzustellen mit Ausnahme der Benutzung von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8. Teiche anzulegen, zu erweitern, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern oder Hangrinnen durchzuführen</p> <p>9. Quellen einschließlich Quellsimpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen.</p> <p>10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern</p> <p>11. Obstbäume zu entfernen, ohne diese durch Neupflanzung zu ersetzen.</p> <p>11a. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder –belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuteilen oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzugeben oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder anderweitig nachhaltig zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Pferde zuzulassen.</p> <p>13. Gehölzbestände außerhalb des Waldes mit Pferden zu beweiden.</p> <p>14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes.</p> <p>15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.</p> <p>17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>18. den Bereich unter Baumkronen (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich von Baumbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln.</p> <p>19. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen.</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> <p>Das Verbot betrifft nicht die ordnungsgemäße Düngung (z. B. mit Gülle) im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Auf die Bestimmungen der Güllerverordnung wird hingewiesen. Verbot gilt nicht für forstliche Kompensationsmaßnahmen zur Eindämmung neuartiger Waldschäden.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29-Februar.</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen.</p>



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.2-2 L 2)	19a. im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern.	
	20. im Kronen- und Traufbereich von Bäumen oder Beständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.	
	21. an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen.	
	22. Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- und Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen.	Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als insbesondere Pferdeweide sind die Bäume oder Baumbestände vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeit der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandsrand zu schützen.
	23. im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern.	
	24. im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen Viehställe zu errichten.	
	25. Gewässer zu befahren, in Ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren.	
	26. Grünland umzubereiten, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen.	Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft
	27. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	28. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen.	
	Unberührt bleiben:	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 9, 10, 11a, 12 bis 15, 18, 19a, 20, 23, 24, 26 bis 28 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft	
	d) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)	
	e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischeiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze	
	f) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3 ND	<p><u>Naturdenkmale</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.</p>
ND 1 bis ND 27	<p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warmtafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelsteg b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.3)	<p>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p> <p>5. den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln</p> <p>6. im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Silagemieten, Mist- oder Düngemieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>7. im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Bestandes Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8. am oder in unmittelbarer Nähe von dem Naturdenkmal Feuer zu machen</p> <p>9. Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzurechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen</p> <p>10. im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11. im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>12. den Bestands-/Waldsaum oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen</p> <p>13. das Naturdenkmal durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen</p> <p>14. alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland</p> <p>15. im Bereich des Naturdenkmals bzw. im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Baumbestandes Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände</li><li>- der Schutz der Bäume und Gehölzbestände durch Anlage von Koppel- oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich</li><li>- forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Naturdenkmals in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen</li><li>- für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Naturdenkmale oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Naturdenkmale Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen</li><li>- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde</li></ul>	<p>Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest.</p>

Lage/Ziffer (noch 2.3)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
---------------------------	-------------------------	---------------

- Unberührt bleiben:
- a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
  - b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind
  - c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
  - d) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie den Baum oder Baumbestand nicht gefährden
  - e) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

**Befreiung:**

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-1		unbesetzt
2.3-2 Eb ND 2	<u>Einzelbaum Linde (Kopfbaum)</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Pflege als Kopfbaum	südlich Mittelsteinbach (Lindlar)
2.3-3 Cc ND 3	<u>Baumgruppe 3 Linden</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Stammpflege an einer Linde	westlich Reudenbach (Lindlar)
2.3-4 Dc ND 4	<u>Einzelbaum Hainbuche (Kopfbaum)</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Pflege als Kopfbaum	nördlich Frangenberg (Lindlar)
2.3-5 Ec ND 5	<u>Einzelbaum Linde</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Stammpflege – Entfernung des Stacheldrahtes aus dem Stammbereich	westlich Lindlar (Lindlar)
2.3-6 Ec ND 6	<u>8 Linden mit Ensemble-Wirkung (Kopfbäume)</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Pflege als Kopfbäume	nordöstlich Kemmerich (Lindlar)
2.3-7 Dd ND 7	<u>Einzelbaum Linde</u>	südwestlich Kemmerich (Lindlar)
2.3-8 Dbc ND 8	<u>Einzelbaum Linde (Kopfbaum)</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: – die fachgerechte Pflege als Kopfbaum	westlich Oberbreidenbach (Lindlar)
2.3-9		unbesetzt
2.3-10		unbesetzt
2.3-11		unbesetzt
2.3-12 De ND 12	<u>Baumgruppe 3 Stieleichen</u>	östlich Kleuelshöhe (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-13 Ee ND 13	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	südöstlich Oberfrielinghausen (Lindlar)
2.4-14 Ee ND 14	<u>Einzelbaum Rotbuche</u>	südwestlich Dutztal (Lindlar)
2.3-15 Fd ND 15	<u>Baumgruppe 2 Linden</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - die fachgerechte Stammpflege bei der westlichen Linde	südlich Lindlar (Lindlar)
2.4-16 De ND 16	<u>Baumreihe 4 Stieleichen</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung des Weidezaunes aus dem Stammbereich	südöstlich Herkenhähn (Lindlar)
2.3-17		unbesetzt
2.3-18 Hb ND 18	<u>Verlandungskomplex Teich mit Röhricht, Hochstaudenflur und Roterlengehölz</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - alle Maßnahmen, die zu einer Eutrophierung oder Verschmutzung des Naturdenkmals führen oder diese fördern	bei Oberleppe (Lindlar)
2.3-19 Fd ND 19	<u>Einzelbaum Linde</u>	südlich Altenrath (Lindlar)
2.3-20		unbesetzt
2.3-21 Eb ND 21	<u>Einzelbaum Linde (Kopfbaum)</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - die fachgerechte Pflege als Kopfbaum - Entfernung des Stacheldrahtes aus dem Stammbereich	östlich Heibach (Lindlar)
2.3-22 Hd ND 22	<u>Baumreihen, Roßkastanien, Linden</u>	südwestlich Bickenbach (Engelskirchen)
2.3-23 Cd ND 23	<u>2 Einzelbäume Stieleichen</u>  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung des Stacheldrahtes aus dem Stammbereich	nordwestlich Ebbinghausen (Lindlar)
2.3-24		unbesetzt
2.3-25 Ce ND 25	<u>Einzelbaum Linde</u>	südlich Müllemich (Lindlar)
2.3-26		unbesetzt

Lage/Ziffer    Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.3-27

unbesetzt

2.3-28  
HC ND 28

südlich Remshagen (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4 LB	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte nach Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die mit den nachfolgend aufgeführten Festsetzungskategorien formulierten Schutzzwecke stehen in Übereinstimmung mit den Inhaltsbestimmungen des § 23 LG.</p>	
LB 1 bis LB 49	<p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p><i>I. Baumbestände und Gehölzstrukturen</i></p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p>	
2.4 LB 1 bis LB 29	<p>- Erhaltung von Baumgruppen, Hecken, Gehölzstreifen, gehölzbestandenen Geländestufen und seltenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume die sowohl als wertvolle und abwechslungsreiche Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen als auch das Landschafts- und Ortsbild im besonderen Maße gliedern und beleben.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>Sport- und Spielplätze</li><li>Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>Fernmeldeeinrichtungen</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 1 bis LB 29)	3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen	
	4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
	5. den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln	
	6. Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe auszubringen oder zu lagern	
	7. Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.	
	8. an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen	
	9. Bäume auszustasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar.
	10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern.	
	11. entfällt bzw. nicht besetzt	
	12. die Beweidung oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen	
	13. außerhalb von Wegen zu reiten	
	14. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen.	
	15. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	
	17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen	
	17a. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18. Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft.
	19. Teiche anzulegen oder zu erweitern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.
	20. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 1 bis LB 29)	<p>21. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>22. Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Baum- und Gehölzbeständen</li><li>- der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen, Sträuchern und Strauchbeständen</li><li>- der fachgerechte Schutz von Ameisenhaufen</li><li>- der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch die Anlage und Einzäunung von Tränkstellen</li><li>- die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationssäumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen</li><li>- naturnahe Waldbewirtschaftung Plenter- oder Einzelbaumnutzung, Naturverjüngung und Nachpflanzung von einheimisch-bodenständigen Laubholzarten</li><li>- Erhaltung und Pflege von Altbäumen/Altholzinseln</li><li>- Erhaltung und Pflege von Bestandsmantel- und Wegsaum-Lebensräumen</li><li>- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde</li><li>- für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen</li><li>- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde</li></ul> <p>Unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteiles</li><li>b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind</li><li>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft</li><li>d) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</li><li>e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</li></ol>	<p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken am Gewässer durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> <p>Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.4  
LB 1 bis  
LB 29)

Befreiungen:  
I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unbeeinträchtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 1 bis LB29)		
2.4-1 Bd LB 1	Erlenauenwald	westlich Welzen (Lindlar)
2.4-2 Be LB 2	Vogelschutzhecke	nordöstlich Kalkofen (Lindlar)
2.4-3 Bef LB 3	Laub-Gehölzbestand	südöstlich Kalkofen (Lindlar)
2.4-4 Cc LB 4	Laub-Gehölzbestand	nordwestlich Untersommer (Lindlar)
2.4-5 Cd LB 5	Laub-Gehölzbestand	westlich Ebbinghausen (Lindlar)
2.4-6 Ce LB 6	Feldgehölz „In der Roßschlade“	nordöstlich Schönenborn (Lindlar)
2.4-7 Db LB 7	Laub-Gehölzstreifen	nordwestlich Kurtenbach (Lindlar)
2.4-8 Db LB 8	Feldgehölz Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Einzäunung gegenüber der nördlich angrenzenden Weide, keine Beweidung	östlich Spich (Lindlar)
2.4-9 Db LB 9	Feldgehölz	Oberbreidenbach (Lindlar)
2.4-10 Dc LB 10	Kalkbuchenwald	Müllersommer (Lindlar)
2.4-11 Dc LB 11	Vogelschutzgehölz Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - die Verjüngung und Pflege des Strauchbestandes	östlich Mittelbreidenbach (Lindlar)
2.4-12 Dd LB 12	Junger Erlen-Auenwaldbestand mit Pappelreihe	südlich Scheurenhof (Lindlar)
2.4-13 Dde LB 13	Laub-Gehölzbestand am Langesiefen	Wurtscheid/Ellenbach (Lindlar)
2.4-14 Eb LB 14	Erlenbruchwald-Bestand mit Torfmoos, Sumpf-Veilchen und Sumpf-Reitgras Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 63)	nördlich Heibach (Lindlar)
2.4-15 Eb LB 15	Laub-Gehölzbestand am Steinbach mit Steinbruch Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 62)	nördlich Heibach (Lindlar)
2.4-16 Eb LB 16	Feldgehölz mit Geländemulde Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 61)	nördlich Mittelsteinbach (Lindlar)
2.4-17 Eb LB 17	Laub-Gehölzbestand am Kämpchessiefen	nordöstlich Oberbreidenbach (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 1 bis LB29)		
2.4-18 Ec LB 18	Feldgehölz	nördlich Kemmerich (Lindlar)
2.4-19 Ec LB 19	Laub-Gehölzstreifen	westlich Lindlar (Lindlar)
2.4-20 Ec LB 20	Feldgehölz Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Einzäunung des Bestandes, keine Beweidung - Entfernung der Behelfsunterstände für Damwild - Entfernung der Erdaufhöhungen Die Festsetzung ist bis zum Inkrafttreten eines qualifizierten Bauleitplanes oder der rechtskräftigen baulichen Nutzung befristet. Die Erhaltung des Landschaftsbestandteiles ist durch entsprechendes bzw. mit einer baulichen Nutzung sicherzustellen.	westlich Lindlar (Lindlar)
2.4-21 EFb LB 21	Laub-Gehölzbestand am Ohler-Siefen	südwestlich Hartegasse (Lindlar)
2.4-22 Ga LB 22	Laub-Gehölzbestand	nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar)
2.4-23 Gb LB 23	Feldgehölz „Timberg“ Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 70, N 33)	westlich Frielingsdorf (Lindlar)
2.4-24 Hb LB 24	Laub-Gehölzstreifen	nördlich Kuhlbach (Lindlar)
2.4-25 Hd LB 25	Laub-Gehölzbestand Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Gartenabfällen	nordöstlich Blumenau (Engelskirchen)
2.4-26 Hd LB 26	Erlenbruch-Bestand mit Teich-Ufergehölz und Baumbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden (L 66)	südwestlich Bickenbach (Lindlar)
2.4-27 Hd LB 27	Feldgehölz „Hellbusch“	südöstlich Blumenau (Engelskirchen)
2.4-28 Id LB 28	Feldgehölz Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Müll - Entfernung der Mistablagerung	östlich Schnellenbach (Engelskirchen)
2.4-29 Id LB 29	Feldgehölz „Hardter Berg“	nördlich Hardt (Engelskirchen)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4 LB 30 bis LB 36	<p>II <i>Hohlwege</i></p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG: - Erhaltung von seltenen ökologisch wertvollen, kulturhistorisch bedeutsamen, belebenden und gliedernden Strukturelementen, als Saum- und Kleinbiotop-Typen in der Oberbergischen Kulturlandschaft.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln</li><li>6. Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe auszubringen oder zu lagern</li><li>7. Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.</li></ol>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 30 bis LB 36)	8. an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen	
	9. Bäume auszustasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen.	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar.
	10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern.	
	11. entfällt bzw. nicht besetzt	
	12. die Beweidung oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen	
	13. außerhalb von Wegen zu reiten	
	14. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen.	
	15. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	
	17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen	
	17a. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18. Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft.
	19. Teiche anzulegen oder zu erweitern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	20. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern	
	21. nicht besetzt	
	22. Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	- die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Baum- und Gehölzbeständen	
	- der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen, Sträuchern und Strauchbeständen	
	- der fachgerechte Schutz von Ameisenhaufen	
	- die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationssäumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen	
	- Erhaltung und Pflege von Altbäumen/Altholzinseln	
- Erhaltung und Pflege von Bestandsmantel- und Wegsaum-Le- bensräumen		
- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde		
- für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen	Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest.	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.4  
LB 30 bis  
LB 36)

- a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteiles
- b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 22 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft
- d) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

Befreiungen:

I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unbeeidigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 30 bis LB 36)		
2.4-30 Gc LB 30	Hohlweg mit lückigem Gehölzstreifen und Baumgruppe	südlich Remshagen (Lindlar)
2.4-31 Fb LB 31	Hohlweg mit beidseitig lückigem Gehölzstreifen	südlich Hartegasse (Lindlar)
2.4-32 Fb LB 32	Hohlweg mit beidseitig lückigem Gehölzstreifen	nordöstlich Hönighausen (Lindlar)
2.4-33 Ga LB 33	Hohlweg mit beidseitig lückigem Gehölzstreifen	nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar)
2.4-34 Gb LB 34	Hohlweg mit Gehölzstrukturen	südlich Unterbrochhagen (Lindlar)
2.4-35 Gb LB 35	Hohlweg mit Gehölzstrukturen und Naßbrache Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Anpflanzung von Gehölzen als Ergänzung zum vorhandenen Bestand	südlich Unterbrochhagen (Lindlar)
2.4-36 Hab LB 36	Hohlweg mit Gehölzstrukturen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Anpflanzung von Sträuchern als Ergänzung zum vorhandenen Bestand	südlich Scheel (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4 LB 37 bis LB 45	<p>III. <i>Quellen, Quellrinnen und Teiche</i></p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Biotope, die aufgrund ihrer besonderen Bedingungen wie die enge und vielfältige Berührung von Wasser und Land, der Verbindung sowohl zum Grundwasser als auch über die Quellabflüsse zu den Bächen und der gleichmäßigen Lebensbedingungen hochgradig spezialisierte Lebensgemeinschaften beherbergen.</li></ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln</li><li>6. Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe anzubringen oder zu lagern</li><li>7. Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.</li></ol>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 37 bis LB 45	<p>8. an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>9. Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen oder an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen.</p> <p>10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern.</p> <p>11. entfällt bzw. nicht besetzt</p> <p>12. die Beweidung oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen</p> <p>13. außerhalb von Wegen zu reiten</p> <p>14. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen.</p> <p>15. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen</p> <p>17a. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18. Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>19. Teiche anzulegen oder zu erweitern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>20. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern</p> <p>21. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>22. Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Baum- und Gehölzbeständen</li><li>- der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen, Sträuchern und Strauchbeständen</li><li>- der fachgerechte Schutz von Ameisenhaufen</li><li>- der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch die Anlage und Einzäunung von Tränkstellen</li><li>- die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationssäumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen</li><li>- naturnahe Waldbewirtschaftung Plenter- oder Einzelbaumnutzung, Naturverjüngung und Nachpflanzung von einheimisch-bodenständigen Laubholzarten</li><li>- Erhaltung und Pflege von Altbäumen/Altholzinseln</li></ul>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar.</p> <p>Dieses Verbot betrifft nicht die vor dem 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Mehrfelderwirtschaft.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 37 bis LB 45	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erhaltung und Pflege von Bestandsmantel- und Wegsaum-Lebensräumen</li><li>- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde</li><li>- für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen</li><li>- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde</li></ul> <p>Unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteiles</li><li>b) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind</li><li>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft</li><li>d) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</li><li>e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</li></ul> <p>Befreiungen:</p> <p>I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall<ul style="list-style-type: none"><li>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li><li>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li></ul></li><li>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li></ul> <p>Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p>	<p>Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 37 bis LB 45	Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unbeeidigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.	
2.4-37 Ce LB 37	Quelle mit Quellrinne und Gehölzbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Fichten	nördlich Keppelmühle (Lindlar)
2.4-38 Dc LB 38	Quelle	südlich Rölenommer (Lindlar)
2.4-39 De LB 39	Quelle und Quellrinne „Lange Siefen mit Ufergehölz, Baumgruppe	südlich Ellersbach (Lindlar)
2.4-40 De LB 40	Quelle, Quellmulde und Quellrinne	südöstlich Vellingen (Lindlar)
2.4-41 Ec LB 41	Quelle	westlich Lindlar (Lindlar)
2.4-42 Ec LB 42	Quelle mit Bachquellflur und Quellrinne	westlich Lindlar (Lindlar)
2.4-43 Gb LB 43	Quellen und Quellrinnen „Strohsiefen“ Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Pflegemahd des von Adlerfarnaufwuchs betroffenen Quellbereiches - bei Hiebreife Ersatz der Fichten- und Pappelbestände durch Erlen und Eschen	südlich Mittelbrochhagen (Lindlar)
2.4-44 FGd LB 44	Quelle	südöstlich Altenrath (Lindlar)
2.4-45 Hd LB 45	Teich Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: - Erhaltung der Wasserfläche	Blumenau (Engelskirchen)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4 LB 46 bis LB 48	<p>IV. <i>Magergrünland</i></p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p> <p>- Erhaltung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Grünlandgesellschaften mit mageren, im Plangebiet seltenen Standorten und den hier anzutreffenden, auf diese Standorte angewiesenen Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln</li><li>6. Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien oder Stoffe auszubringen oder zu lagern</li><li>7. Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten.</li></ol>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.4  
LB 46 bis  
LB 48

- |  |   |  |
|--|---|--|
|  | 8. Feuer zu machen  |  |
|  | 9. nicht besetzt  |  |
|  | 10. landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern.  |  |
|  | 11. nicht besetzt   |  |
|  | 12. nicht besetzt   |  |
|  | 13. außerhalb von Wegen zu reiten   |  |
|  | 14. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen.   |  |
|  | 15. nicht besetzt   |  |
|  | 16. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern |  |
|  | 17. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen  |  |
|  | 17a. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern  |  |
|  | 18. Grünland oder Grünlandbrachen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen  |  |
|  | 19. Teiche anzulegen  |  |
|  | 20. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere fest oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle wegzuerwerfen, abzuladen oder zu lagern              |  |
|  | 21. nicht besetzt   |  |
|  | 22. Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten.  |  |

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:

- die Extensivierung der Grünlandnutzung
- keine Düngung
- max. 2 GVE pro ha oder eine extensive Schafbeweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche)

Unberührt bleiben:

- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.4 LB 46 bis LB 48)	<p>Befreiungen:</p> <p>I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	
2.4-46 Dd LB 46	Magerweide	nördlich Vellingen (Lindlar)
2.4-47 De LB 47	Magerweide	nördlich Vellingen (Lindlar)
2.4-48 Hd LB 48	Magerweide	südlich Schnellenbach (Engelskirchen)



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4 LB 49	<p>V. <i>Schlaf- und Überwinterungsquartiere von Fledermäusen und Amphibien</i></p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhaltung und Entwicklung spezieller überlebenswichtiger Quartiere besonders bedrohter Tierarten zur Erhaltung natürlicher funktionstüchtiger Lebensgemeinschaften</li></ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</li><li>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</li><li>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</li><li>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</li><li>5. am oder in unmittelbarer Nähe von dem geschützten Landschaftsbestandteil Feuer zu machen</li><li>6. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</li><li>7. Veränderungen des Wasserhaushaltes, des Grundwasserspiegels sowie der Oberflächengestalt vorzunehmen</li></ol> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Freihaltung von dichtem Bewuchs</li><li>- Maßnahmen des Biotopschutzes für Fledermäuse und Amphibien</li></ul>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li></ol> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

(noch 2.4  
LB 49)

Unberührt bleiben:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- b) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

Befreiungen:

I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.4-49  
Id LB 49

Höhleneingang

südlich Schnellenbach (Engelskirchen)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3	<p>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG sind für die nachstehend näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt.</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Flächen, die den folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten.</p> <p>Befreiungen von den Festsetzungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p> <p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese</p> <p>a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Die mit einer bestimmten Zweckbestimmung versehenen Flächen sind im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen als Brachflächen dargestellt und zum Teil durch den ökologischen Beitrag zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen als Lebensräume erfaßt worden.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 3 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p>
3.1 nE 1 bis nE 15	<p><u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u></p> <p>Für die folgenden Festsetzungen sind, soweit die festgesetzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, die Unberührtheitsregelungen im Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Insbesondere gelten die Unberührtheitsregelungen c) und d) nicht.</p> <p>Unberührt bleiben jedoch:</p> <p>– die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
3.1-1 Ed nE 1	<p><u>Brache mit Geländekanten</u></p>	nordöstlich Berg (Lindlar)
3.1-2		unbesetzt
3.1-3 Dd nE 3	<p><u>Brache in Geländemulden</u></p>	südlich Schneppensiefen (Lindlar)
3.1-4 De nE 4	<p><u>Brache am Abbersiefen</u></p>	südlich Schneppensiefen (Lindlar)
3.1-5 Be nE 5	<p><u>Grünlandbrache</u></p>	südwestlich Bilstein (Lindlar)
3.1-6 Ce nE 6	<p><u>Grünlandbrache</u></p>	südlich Müllemich (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 3.1) nE 1 bis nE 15		
3.1-7		unbesetzt
3.1-8 Ce nE 8	<u>Grünlandbrache und z. T. Mühlenbuschsiefen</u>	südlich Köttingen (Lindlar)
3.1-9 Bf nE 9	<u>Grünlandbrache</u>	südlich Leienhöhe (Lindlar)
3.1-10		unbesetzt
3.1-11 Hb nE 11	<u>Grünlandbrache im Waldrandbereich</u>	östlich Frielingsdorf (Lindlar)
3.1-12		unbesetzt
3.1-13 Db nE 13	<u>Grünlandbrache mit randlichen Laubbäumen</u>	nördlich Spich (Lindlar)
3.1-14 BCd nE 14	<u>Grünlandbrache</u>	nordöstlich Welzen (Lindlar)
3.1-15 Hb nE 15	<u>Grünlandbrache in Muldenlage</u>	nördlich Kuhlbach (Lindlar)
3.2	<u>Bewirtschaftung und Pflege</u>	Es werden keine Festsetzungen vorgenommen.
3.3	<u>Nutzung in bestimmter Weise</u>	Es werden keine Festsetzungen vorgenommen.

<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
4	<b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</b>  a) Gemäß Art. II, Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418) gilt § 25 LG für den Landschaftsplan Nr. 2 noch in der (vorherigen) Fassung des Landschaftsschutzgesetzes vom 28.09.93 (GV. NW. S. 740), da die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a LG) in der Zeit vom 20.03.91 – 17.05.91 durchgeführt worden ist.  b) Soweit die forstlichen Festsetzungen eine Entschädigungspflicht i.S.d. § 7 LG auslösen, werden die Nutzungsbeschränkenden forstlichen Festsetzungen erst mit der konkreten (vorrangig vertraglichen) Regelung des Ausgleichs gem. § 7 (4) LG im Einzelfall wirksam.	Für die Wirkung der forstlichen Festsetzungen gilt § 35 LG; die Förderung der Ausführung der Festsetzung in einem rechtskräftigen Landschaftsplan regelt die Landesregierung durch Erlass (vgl. Runderlass „Landschaftsplanung“ des MURL des Landes NW vom 09.09.88 in der jeweils gültigen Fassung SMBL. NW 791 -).  Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG.  Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
4.1	<u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erstaufforstung</u>	Nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen erfolgen keine Festsetzungen nach § 25 LG.
4.2	<u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung</u>	
4.2.1	Bestand  Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt: Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen der Bruchwälder, Siefen, NSG und anderer schutzwürdiger Biotope sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden. Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarte an den Bachsiefen nicht an Flurstücksgrenzen, Geländeknicken, Wegen oder Bestandsgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beidseitig des Bachufers ein 20 m breiter Streifen als festgesetzt.	Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen. Waldgesellschaften entstehen in diesen Bereichen in der Regel von selbst. Die Entwicklung muß nicht durch Anpflanzungen beschleunigt werden, sofern ursprüngliche Standortbestimmungen vorhanden sind.
4.2.1-30 GHd	<u>Eiche, sLH, Fichte</u>	westlich Rosenau (Lindlar) (2 Teilflächen)
4.2.1-46 Hb	<u>Eiche, Fichte</u>	nördlich Kaiserau (Lindlar) Steinbruch Die Festsetzungen 4.2.1-46 und 4.3.1-26 überlagern sich ganzflächig.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2.1-49		unbesetzt
4.2.1-50 Hc	<u>Eiche, sLH, Fichte</u>	südlich Kaiserau (Lindlar) Felsenthal (4 Teilflächen) Die Festsetzungen 4.2.1-50 und 4.3.1-30 überlagern sich ganzflächig
4.2.1-51 Gd	<u>Eiche, Fichte, sLH</u>	nördlich Engelskirchen (Engelskirchen) Horpebachtal
4.2.1-53 Ha	<u>Eiche, Fichte, sLH</u>	nordöstlich Scheel (Lindlar) Eibachsiefen

<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
4.2.1-54 DEef	<u>Fichte, Eiche, Buche</u>	Siefen nördlich Oberstaadt (Lindlar)
4.2.1-55 Ee	<u>Fichte, Eiche, Buche</u>	Siefen südöstlich Oberfrielinghausen (Lindlar)
4.2.1-56		unbesetzt
4.2.1-57 Cd	<u>Fichte</u>	Siefen südlich Schlürscheid (Lindlar)
4.2.1-58 Cc	<u>Buche, Eiche, sLH, Fichte</u>	östlich Unterommer Linde (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.1-58 und 4.3.1-34 überlagern sich ganzflächig.
4.2.1-59 Db	<u>Eiche, Buche, sLH, Fichte</u>	südlich Kaufmannsommer (Lindlar) Ommerbachtal (6 Teilflächen)
4.2.1-60 BCbc	<u>Eiche, Fichte, sLH</u>	nordwestlich Reudenbach (Lindlar) Olpebach
4.2.1-61 Eb	<u>sLH</u>	Siefen b. Mittelsteinbach (Lindlar)
4.2.1-62 Eb	<u>Fichte, sLH</u>	Siefen nördlich und östlich Untersteinbach (Lindlar) (2 Teilflächen)
4.2.1-63 Eab	<u>Buche, Eiche, Fichte, sLH</u>	östlich Untersteinbach (Lindlar) Heibachsiefen (3 Teilflächen)
4.2.1-65 GHd	<u>Eiche, Buche, Fichte</u>	nördlich Blumenau (Engelskirchen) Memigssiefen (8 Teilflächen)
4.2.1-66 Hd	<u>Eiche, sLH, Fichte</u>	südlich Bickenbach (Engelskirchen) Leppebach (2 Teilflächen)
4.2.1-67 Gd	<u>Eiche, sLH, Fichte</u>	Siefen südöstlich Altenrath (Lindlar)
4.2.1-69 Hc	<u>sLH</u>	Steinbruch südlich Remshagen (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.1-69 und 4.3.1-32 überlagern sich ganzflächig.
4.2.1-71 Bde	<u>Eiche, Buche, sLH, Fichte</u>	Sülzaue Georgshausen (Lindlar) (4 Teilflächen)
4.2.1-72 Be	<u>Eiche, sLH, Fichte</u>	Siefen südlich Georgshausen (Lindlar)
4.2.1-73 GHa	<u>Eiche, Buche, sLH, Fichte</u>	östlich Niederhabach (Lindlar) (3 Teilflächen)
4.2.2		unbesetzt

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Bestand	
4.2.3	Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:  Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubbaumarten zu verwenden. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Nadelholzbeimischung darf einen Flächenanteil von 25 % nicht übersteigen.	Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen. Die Möglichkeiten natürlicher Verjüngung sind zu bevorzugen. Verjüngung der Buche kann unter Altholzschirm, die Verjüngung der Eiche auf kleinen Blößen erfolgen.  <u>Begriffe:</u> Trupp: Flächendurchmesser - 15 m Gruppe: 15 - 30 m Horst: 30 - 60 m
4.2.3-1 BCd	<u>Eiche</u>	nordwestlich Hommerich (Lindlar)
4.2.3-2 Be	<u>Fichte</u>	nordwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar)
4.2.3-3 Be	<u>Kiefer, Fichte</u>	nordwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar)
4.2.3-4 Be	<u>Eiche, Buche</u>	nordwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-4 und 4.3.2-1 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-5 Be	<u>Eiche, Buche</u>	westlich Neuschmitzhöhe (Lindlar)
4.2.3-6 Be	<u>Eiche, Buche</u>	südwestlich Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-6 und 4.3.2-2 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-7 Be	<u>Buche, Eiche</u>	südöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-7 und 4.3.1-3 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-8 Be	<u>Buche, Eiche</u>	nordöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-8 und 4.3.2-4 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-9 Ce	<u>Eiche, Buche, Fichte</u>	östlich Neuschmitzhöhe (Lindlar)
4.2.3-10 Ee	<u>Eiche, Buche, Kiefer</u>	nördlich Staadt (Engelskirchen)
4.2.3-11 Cd	<u>Eiche, Buche</u>	südöstlich Hommerich (Lindlar)
4.2.3-12 Cd	<u>Eiche, Buche, Fichte</u>	östlich Hommerich (Lindlar)
4.2.3-13 Db	<u>Eiche, Buche</u>	südlich Kurtenbach (Lindlar)
4.2.3-14 Db	<u>Buche, sLH</u>	östlich Kaufmannsommer (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-14 und 4.3.2-5 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-15 Dc	<u>Buche, Eiche</u>	zwischen Bruckerhof und Kemmerich (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-15 und 4.3.2-6 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-16 Dc	<u>Buche</u>	nordwestlich Frangenberg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-16 und 4.3.2-16 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-17 Dd	<u>Buche</u>	zwischen Ober- und Unterhürholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-17 und 4.3.1-7 überlagern sich ganzflächig



<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
4.2.3-18 De	<u>Eiche</u>	östlich Unterbergscheid (Lindlar)
4.2.3-19 Def	<u>Eiche</u>	nördlich Oberstaadt (Engelskirchen)
4.2.3-20 Ee	<u>Eiche, sLH</u>	südlich Oberfrielinghausen (Engelskirchen)
4.2.3-21 Ee	<u>Eiche, Buche</u>	nordöstlich Staadt (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.2.3-21 und 4.3.2-9 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-22 Ed	<u>Buche</u>	nördlich Berg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-22 und 4.3.1-10 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-23 Ed	<u>Eiche, Buche, sLH</u>	südwestlich Lindlar, Steimel (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-23 und 4.3.2-11 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-24 Ed	<u>Eiche, Kiefer</u>	südöstlich Klespe, Wöstenberg (Lindlar)
4.2.3-25 Eab	<u>Eiche, Buche</u>	nördlich Untersteinbach (Lindlar)
4.2.3-26 Fe	<u>Eiche, Buche</u>	westlich Grünscheid (Engelskirchen)
4.2.3-27 Fb	<u>Buche</u>	südöstlich Hartegasse (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-27 und 4.3.1-12 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-28 Fb	<u>Eiche</u>	nördlich Hönighausen (Lindlar)
4.2.3-29 Gde	<u>Eiche, Kiefer, Fichte, Buche</u>	südlich Burg, nördlich Haus Alsbach, am Rausberg (Engelskirchen)
4.2.3-31 Hd	<u>Eiche, Buche</u>	zwischen Bickenbach und Feckelsberg (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.2.3-31 und 4.3.2-13 überlagern sich teilflächig.
4.2.3-32 Hd	<u>Eiche, Fichte, Buche, Kiefer</u>	westl. Bickenbach, Berkebachtal (Engelskirchen)
4.2.3-33 Id	<u>Buche</u>	östlich Schnellenbach (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.2.3-33 und 4.3.1-14 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-34 Hb	<u>Eiche, Buche</u>	nördlich Kaiserau (Lindlar)
4.2.3-35 Ha	<u>Eiche, Buche</u>	nördlich Scheel, Ruine Neuerberg (Lindlar)
4.2.3-36 Hd	<u>Eiche, Buche</u>	westl. Feckelsberg (Engelskirchen)
4.2.3-37 Cf	<u>Buche, Eiche, Fichte</u>	südl. Lennefermühle (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-37 und 4.3.1-17 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-39		unbesetzt
4.2.3-40 Ed	<u>Eiche, Buche</u>	südlich Halfes Hof (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-40 und 4.3.1-20 überlagern sich ganzflächig.

<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
4.2.3-41 Dd	<u>Eiche, Buche, Fichte</u>	Hahnenzell, südlich Kemmerich (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-41 und 4.3.1-21 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-42 BCef	<u>Eiche, Buche, Fichte</u>	südlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-42 und 4.3.2-22 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-43 Cef	<u>Eiche, Buche, Fichte</u>	südöstlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-43 und 4.3.2-23 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-44 Dc	<u>Buche, Esche, Eiche</u>	nördlich Linde (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-44 und 4.3.1-24 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-45 Gcd	<u>Eiche, Birke</u>	südlich Eichholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-45 und 4.3.2-25 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-48 Gb	<u>Buche, Eiche</u>	südwestlich Holl (Lindlar) Die Festsetzungen 4.2.3-48 und 4.3.2-28 überlagern sich ganzflächig.
4.2.3-101 Dd	<u>Buche, Eiche, Fichte</u>	westlich Kemmerich (Lindlar)
4.2.3-102 Id	<u>Fichte, sLH</u>	Höhle südöstlich Schnellenbach (Engelskirchen)
4.3	<u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u>	
4.3.1	Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:  Für die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen wird bei der Endnutzung der Kahlschlag untersagt.	Empfohlen werden kahlschlagsfreie Verjüngungsverfahren. Einzelstammnutzung, Saum-, Femel-, Schirmschlag oder deren Kombinationen.
4.3.1-3 Be	<u>Buche, Eiche</u>	südöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-3 und 4.2.3-7 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-7 Dc	<u>Buche</u>	zwischen Ober- und Unterhürholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-7 und 4.2.3-17 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-10 Ed	<u>Buche</u>	nördlich Berg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-10 und 4.2.3-22 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-12 Fb	<u>Buche</u>	südöstlich Hartegasse (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-12 und 4.2.3-27 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-14 Id	<u>Buche</u>	östlich Schnellenbach (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.3.1-14 und 4.2.3-33 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-17 Cf	<u>Buche, Eiche, sLH</u>	südlich Lennerfermühle (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-17 und 4.2.3-37 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-19		unbesetzt

<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
4.3.1-20 Ed	<u>Eiche, Buche</u>	südlich Halfes Hof (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-20 und 4.2.3-40 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-21 Dd	<u>Eiche, Buche, Fichte</u>	südlich Kemmerich (Lindlar) Hahnenzell Die Festsetzungen 4.3.1-21 und 4.2.3-41 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-24 Dc	<u>Buche, Eiche, sLH, Kalkstandort</u>	nördlich Linde (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.1-24 und 4.2.3-44 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-26 Hb	<u>Eiche, Fichte</u>	nördlich Kaiserau (Lindlar) Steinbruch Die Festsetzungen 4.3.1-26 und 4.2.1-46 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-29		unbesetzt
4.3.1-30 Hc	<u>Eiche, sLH, Fichte</u>	südlich Kaiserau (Lindlar) Felsenthal Die Festsetzungen 4.3.1-30 und 4.2.1-69 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-32 Hc	<u>sLH</u>	südlich Remshagen (Lindlar) Steinbruch Die Festsetzungen 4.3.1-32 und 4.2.1-50 überlagern sich ganzflächig.
4.3.1-34 Cc	<u>Buche, Eiche, sLH, Fichte</u>	östlich Unterommer (Lindlar) Linde (Entspricht Nr. 4.3-26 des Kreistagsbeschlusses.) Die Festsetzungen 4.3.1-34 und 4.2.1-58 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2	Bestand	
	Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:  Für die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen wird bei der Endnutzung der Kahlschlag auf 0,5 ha pro Jahr beschränkt.	Großflächiger Kahlschlag ist untersagt. Beschränkter Kahlschlag zulässig. Kahlschlagsfreie Verjüngungsformen, wie Einzelstammnutzung, Saum-, Femel-, Schirmschlag oder deren Kombinationen sollten bevorzugt werden.
4.3.2-1 Be	<u>Eiche, Buche</u>	nordwestl. Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-1 und 4.2.3-4 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-2 Be	<u>Eiche, Buche</u>	südwestl. Neuschmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-2 und 4.2.3-6 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-4 Be	<u>Buche, Eiche</u>	nordöstlich Bilstein (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-4 und 4.2.3-8 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-5 Db	<u>Buche, sLH</u>	östlich Kaufmannsommer (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-5 und 4.2.3-14 überlagern sich ganzflächig.

<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
4.3.2-6 Dc	<u>Buche, Eiche</u>	zwischen Bruckerhof und Kemmerich (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-6 und 4.2.3-15 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-9	<u>Eiche, Buche</u>	östlich Staadt (Engelskirchen) Die Festsetzungen 4.3.2-9 und 4.2.3-21 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-11 Ed	<u>Eiche, Buche, sLH</u>	südwestlich Lindlar, Steimel (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-11 und 4.2.3-23 überlagern sich ganzflächig.
4-3-2-13 Hd	<u>Buche, Eiche</u>	zwischen Bickenbach und (Engelskirchen) Feckelsberg Die Festsetzungen 4.3.2-13 und 4.2.3-31 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-15 Hb	<u>Eiche, Buche, Kiefer</u>	nordöstlich Kaiserau (Lindlar)
4.3.2-16 Dc	<u>Buche, Eiche</u>	nordwestlich Frangenberg (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-16 und 4.2.3-16 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-22 BCef	<u>Buche, Eiche</u>	südlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-22 und 4.2.3-42 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-23 Cef	<u>Eiche, Buche, HBuche</u>	östlich Schmitzhöhe (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-23 und 4.2.3-43 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-25 Ged	<u>Eiche, Birke</u>	südlich Eichholz (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-25 und 4.2.3-45 überlagern sich ganzflächig.
4.3.2-28 Gb	<u>Buche, Eiche, sLH</u>	südwestlich Holl (Lindlar) Die Festsetzungen 4.3.2-28 und 4.2.3-48 überlagern sich ganzflächig.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGS- MAßNAHMEN</p> <p>Für die folgenden Festsetzungen sind, soweit die festgesetzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, die Unberührtheitsregelungen im Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Insbesondere gelten die Unberührtheitsregelungen c), d) und g) nicht.</p> <p>Unberührt bleiben jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</li> </ul> <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze der Gehölztabelle unter Ziff. 6.1 zu verwenden.</p> <p>Bei Pflanzungen wird - soweit nicht nachstehend anders festgesetzt - empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten</li> <li>- bei Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ein Bestand von 3 - 5 Exemplaren einzuhalten</li> <li>- bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stärke mindestens 12 - 14 cm) zu verwenden</li> <li>- für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder 2 mal verschulte Sträucher zu verwenden</li> <li>- bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 - 15 Exemplaren einzuhalten, sofern nicht in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte größere Flächen festgesetzt sind</li> <li>- bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten</li> </ul>	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Regelungen mit dem Grundeigentümer angestrebt werden.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde trägt dafür Sorge, daß nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) wird in die Dienstanweisung aufgenommen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 LG.</p>
5.1	<p><u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Nr. 1 LG ist festgesetzt auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen:</p> <p>In Fällen kartenmaßstabsbedingter Grenzen zeichnerischer Darstellungsmöglichkeiten sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Symbole in Form eines Kreises zur Festlegung und Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen - Ortsbestimmung - dargestellt. Die exakte örtliche Abgrenzung dieser so gekennzeichneten Maßnahmen ist mit den Beteiligten vor der Durchführung abzustimmen und festzulegen.</p>	
W 1 bis W 26		
5.1-1 Eab W 1	<p>Quellgebiet des Bolschbaches:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung des Gebietes</li> <li>- Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist</li> <li>- Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988)</li> <li>- Entfernung von Drainagen</li> </ul>	nordöstlich Obersteinbach (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-2 Db W 2	Quellgebiet des Kurtenbaches: – Einzäunung des Gebietes – Anlage von Viehtränkstellen, soweit die zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist – Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) – Entfernung von Drainagen – nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen)	östlich Kurtenbach (Lindlar)
5.1-3 Ec W 3	Gehölzbestand: – Einzäunung des Gehölzbestandes zur Vermeidung von Beweidung – Natürliche Entwicklung des Bestandes	westlich Falkenhof (Lindlar)
5.1-4 Dd W 4	Teilgebiet des Lingenbacher Siefen: – Einzäunung des Gebietes – Entfernung der Hütten – Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) – Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist – Entfernung von Drainagen – Kein Besatz der Teiche mit Fischen und Wassergeflügel – Entfernung der Uferbefestigungen der Teiche – Lückige Anpflanzung von Roterlen-Ufergehölzen an den Teichen – Erhaltung der Obstgehölze, Erhaltung von abgängigen Obstgehölzen und Totbäumen	bei Kemmerich (2 Flächen) (Lindlar)
5.1-5 Cd W 5	Quellbäche des Goldbaches: – Einzäunung des Gebietes – Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist – Erhaltung des Gehölzbestandes (natürliche Entwicklung) – Überlassung der natürlichen Entwicklung	westlich Oberbergscheid (Lindlar) (2 Flächen)
5.1-6 Dd W 6	Teilgebiet der Hürholzer Siefen: – Einzäunung des Gebietes und jährliche Mahd jeweils der Hälfte der Fläche im Herbst, Abtransport des Mähgutes – Erhaltung der Ufergehölze – Entfernung der randlichen Aufschüttung – Entfernung von Uferbefestigungen und Abflachung der Ufer, lückige Anpflanzung von Erlenufergehölzen	bei Waldbruch (Lindlar)
5.1-7 Ed W 7	Laubholzsiefen: – Einzäunung des Gebietes zur Vermeidung von Damwildbeweidung – Natürliche Entwicklung des Bestandes – nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen)	östlich Kemmerich (2 Flächen) (Lindlar)
5.1-8 Ed W 8	Quellbereich: – Einzäunung des Quellbereiches – Mahd einmal jährlich und Abtransport des Mähgutes soweit dies zur Verhinderung von unerwünschtem Samenflug erforderlich ist – Anlage von Viehtränkstellen, soweit zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich	bei Nußbüchel (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-9 Ce W 9	Bergscheider Siefen: – Einzäunung des Gebietes – Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) – Entfernung von Drainagen – Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist – nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen)	zwischen Müllemich und Loxsteeg (Lindlar)
5.1-10 Ce W 10	Quellgebiet „Im Hahn“: – Einzäunung des Gebietes und jährliche Mahd jeweils der Hälfte der Fläche im Herbst, Abtransport des Mähgutes – nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen)	südlich Loxsteeg (Lindlar)
5.1-11 Def W 11	Quellgebiet und Quellrinne: – Einzäunung des Gebietes – Anpflanzung eines Weidengebüsches – Überlassung der natürlichen Entwicklung	östlich Kleuelshöhe (Lindlar)
5.1-12 DEe W 12	Grünlandsiefen: – Einzäunung des Gebietes – Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) – Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist	südwestlich Oberfrielinghausen (Lindlar) (2 Flächen)
5.1-13 Hb W 13	Scheelbachtal. – Einzäunung des Gebietes – Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) – Entfernung von Drainagen – Lückige Anpflanzung von Roterlen-Ufergehölzen – Anlage von Kleingewässern im südlichen Teilbereich – Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist – nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen)	östlich Frielingsdorf, nördlich Kuhlbach (Lindlar)
5.1-14 Ha W 14	Scheelbachtal/Eibachsiefen: – Einzäunung des Gebietes – Extensivierung der Grünlandnutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988) – Lückige Anpflanzung von Roterlen-Ufergehölzen – Entfernung von Drainagen – Anlage von Kleingewässern – Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist – nach Endnutzung Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft (bachbegleitende Erlen-/Eschenwälder bzw. Stieleichen-/Hainbuchenwälder in den Randbereichen)	südlich Scheel (Lindlar)

<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
5.1-15 Fd W 15	Teilbereich eines Siefentales: – Einzäunung des Gebietes und Überlassung der natürlichen Entwicklung – Ergänzungspflanzung von Weiden und Roterlen	südöstlich Altenrath (Lindlar)
5.1-16 Gb W 16	Siefenbereich: – Aufhebung der Kleingarten-Nutzung – Regelung der Freizeithütten-Nutzung – Einzäunung und extensive Grünland-Nutzung gemäß der Pflegevertragsvorschläge für Feuchtwiesen im Mittelgebirgsprogramm NRW (Stand: Dez. 1988)	nördlich Fenke (Lindlar)



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist</li><li>- Entfernung von Drainage</li><li>- Anlage von Kleingewässern</li></ul>	
5.1-17 Hc W 17	Fledermausstollen im Hangwald: <ul style="list-style-type: none"><li>- Freihaltung (Freischneidung) des Einflugloches</li></ul>	westlich Papiermühle (Engelskirchen)
5.1-18 Fd W 18	Ehem. Grauwacke-Steinbruch <ul style="list-style-type: none"><li>- Entwicklung von Steinbruch-Sekundärlebensräumen</li><li>-- Pflegehieb der Sträucher alle 5 Jahre</li></ul>	südöstlich Vossbruch (Lindlar)
5.1-19		unbesetzt
5.1-20		unbesetzt
5.1-21 Cd W 21	2 Quellen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzäunung und Überlassung der natürlichen Entwicklung</li><li>- Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist</li></ul>	östlich Ebbinghausen (Lindlar)
5.1-22 Eb W 22	Siefen mit Quellteich: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzäunung und jährliche Mahd im Herbst, Abtransport des Mähgutes</li><li>- Anlage von Viehtränkstellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung erforderlich ist</li></ul>	westlich Untersteinbach (Lindlar)
5.1-23 Dc W 23	Kerbrinne: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzäunung und jährliche Mahd im Herbst, Abtransport des Mähgutes</li></ul>	südwestlich Müllersommer (Lindlar)
5.1-24 Dc W 24	Teilbereich eines Siefen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzäunung und jährliche Mahd jeweils der Hälfte der Fläche im Herbst, Abtransport des Mähgutes</li><li>- Erhaltung des Roterlenbestandes und Ergänzungspflanzung mit Erlen-Ufergehölz</li></ul>	nordöstlich Bruch (Lindlar)
5.1-25 Fa W 25	Randlich verfüllte Geländemulde mit Laubgehölzbestand: <ul style="list-style-type: none"><li>- Entfernung des Verfüllmaterials</li><li>- natürliche Entwicklung eines Laubgehölzbestandes</li><li>- Einzäunung zur Vermeidung von Beweidung</li></ul>	nördlich Hartegasse (Lindlar)
5.1-26 Fc W 26	Wegerandstreifen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ergänzungspflanzung von Sträuchern fachgerechter Pflegeschnitt</li><li>- Keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln</li></ul>	östlich Lindlar (Lindlar)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2	<u>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</u>	
A 1 bis A 37	Aufgrund von § 26 Nr. 2 LG sind auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisierten Standorte festgesetzt: Bei der Realisierung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens LINDLAR III sind die mit dem Flurbereinigungsverfahren neu festgesetzten Eigentums Grenzen zu beachten	Bei den Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze der Gehölztabelle unter Ziff. 6.1 zu verwenden.
5.2-1 Cc A 1	– Anpflanzung von zwei großkronigen Laubholz-Einzelbäumen	nordöstlich Reudenbach (Lindlar)
5.2-2 Dc A 2	– Anpflanzung von sieben großkronigen Laubholz-Einzelbäumen	östlich Frangenberg (Lindlar)
5.2-3 Dc A 3	– Anpflanzung eines großkronigen Laubholz-Einzelbaumes	südwestlich Scheurenhof (Lindlar)
5.2-4 Fa A 4	– Anpflanzung von fünf großkronigen Laubholz-Einzelbäumen	nördlich Steinenbrücke (Lindlar)
5.2-5 Hia A 5	– Anpflanzung von drei großkronigen Laubholz-Einzelbäumen	südöstlich Eibach (Lindlar)
5.2-6		unbesetzt
5.2-7 Gc A 7	– Anpflanzung von vier großkronigen Laubholz-Einzelbäumen	westlich Remshagen (Lindlar)
5.2-8 Cc A 8	– Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten	östlich Reudenbach (Lindlar)
5.2-9 Cc A 9	– Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten	westlich Unterommer (Lindlar)
5.2-10 Ec A 10	– Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten	westlich Hoffstadt (Lindlar)
5.2-11 Ec A 11	– Anpflanzung einer Allee aus einer Laubholzart	westlich Lindlar (Lindlar)
5.2-12 Be A 12	– Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten	nördlich Leienhöhe (Lindlar)
5.2-13 Ee A 13	– Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten	östlich Kastor (Engelskirchen)
5.2-14 Fa A 14	– Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten	nördlich Hartegasse (Lindlar)

<u>Lage/Ziffer</u>	<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
5.2-15 Ga A 15	– Anpflanzung von drei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten	nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar)
5.2-16 Ga A 16	– Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten	nördlich Mittelbrochhagen (Lindlar)
5.2-17 Ha A 17	– Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten	östlich Scheel (Lindlar)
5.2-18 Ha A 18	– Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten	östlich Scheel (Lindlar)
5.2-19 Fb A 19	– Anpflanzung von zwei Baumreihen aus mehreren Laubholzarten	südwestlich Hartegasse (Lindlar)
5.2-20 Hd A 20	– Anpflanzung von Baumreihen aus mehreren Laubholzarten an drei Geländekanten	südlich Bickenbach (Engelskirchen)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-21 Hd A 21	– Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten	nördlich Madonna (Engelskirchen)
5.2-22		unbesetzt
5.2-23 Cc A 23	– Anpflanzung eines dreireihigen strauchreichen Gehölzstreifens	nördlich Unterommer (Lindlar)
5.2-24 Cc A 24	– Anpflanzung von drei großkronigen Laubholz-Einzelbäumen (nördlicher Teil) – Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten (südlicher Teil)	südwestlich Unterommer (Lindlar)
5.2-25 Dc A 25	– Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten und Anpflanzung eines dreireihigen strauchreichen Gehölzstreifens	nördlich Müllersommer (Lindlar)
5.2-26 Ed A 26	– Anpflanzung eines dreireihigen strauchreichen Gehölzstreifens als Ergänzung zum vorhandenen Bestand	östlich Kemmerich (Lindlar)
5.2-27 Ed A 27	– Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten	südlich Weiersbach (Lindlar)
5.2-28 Fa A 28	– Anpflanzung eines Feldgehölzes aus mehreren Laubholzarten	nördlich Steinenbrücke (Lindlar)
5.2-29 Dc A 29	– Anpflanzung von zwei einreihigen Roterlen-Ufergehölzen – Verlauf, Anzahl und Standort der Anpflanzung sind vor ihrer Durchführung mit den Belangen des Wasserbeschaffungsverbandes Linde-Scheurenhof in Einklang zu bringen.	nordöstlich und östlich Mittelbreidenbach (Lindlar)
5.2-30 FGc A 30	– Anpflanzung eines einreihigen Roterlen-Ufergehölzes in Ergänzung der lückig vorhandenen Roterlenbestände	zwischen Eichholz und Altenrath (Lindlar)
5.2-31 Fb A 31	– Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand	westlich Hönighausen (Lindlar)
5.2-32 Fb A 32	– Anpflanzung einer Baumreihe aus mehreren Laubholzarten	südlich Hönighausen (Lindlar)
5.2-33 Gb A 33	– Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand	südlich Mittelbrochhagen (Lindlar)
5.2-34 Cc A 34	– Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand	westlich Reudenbach (Lindlar)
5.2-35 Cc A 35	– Anpflanzung eines großkronigen Laubgehölz-Einzelbaumes	südwestlich Unterschümmerich II (Lindlar)
5.2-36 Gd A 36	– Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Ergänzung zum Bestand	nördlich Engelskirchen (Engelskirchen)
5.2-37 Id A 37	– Anpflanzung einer zweireihigen Hecke	östlich Schnellenbach (Engelskirchen)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3	<u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht genutzt werden</u>	
R 1	Aufgrund von § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt, auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen:	
5.3-1 De R 1	Herrichtung einer ehemaligen Go-Kart-Bahn - Entsiegelung der befestigten Flächen - die Durchführung der Maßnahme setzt voraus, daß eine Genehmigung für die rechtmäßige Errichtung und den Bestand der Go-Kart-Bahn nicht existiert bzw. zweifelsfrei ausgeschlossen ist	nordöstlich Vellingingen (Lindlar)
5.4	<u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebiete</u>	
Pf 1 bis Pf 10	Aufgrund von § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen:	
5.4-1 Db Pf 1	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	westlich Kurtenbach (Lindlar)
5.4-2 Db Pf 2	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	nordöstlich Kaufmannsommer (Lindlar)
5.4-3 Dd Pf 3	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	südlich Stolzenbach (Lindlar)
5.4-4 De Pf 4	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	nördlich Rehbach (Lindlar)
5.4-5 De Pf 5	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	nordöstlich Vellingingen (Lindlar) (2 Flächen)
5.4-6 De Pf 6	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	südwestlich Vellingingen (Lindlar)
5.4-7 Cf Pf 7	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	südlich Lennefermühle (Lindlar) (3 Flächen)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-8 Fb Pf 8	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	südöstlich Hartegasse (Lindlar)
5.4-9 Gb Pf 9	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	nördlich Fenke (Lindlar) (2 Flächen)
5.4-10 Hb Pf 10	-Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen -Extensive Grünlandnutzung oder Feuchtbrache	südöstlich Frielingsdorf (Lindlar)
5.5	<u>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen</u>	Es werden keine Festsetzungen vorgenommen.

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen		Erläuterungen			
6	ANHANG					
6.1	Gehölztabelle					
	Gehölzarten		Fließgewässer Stillgewässer	Täler, Siefen Feuchtmulden	Talhänge	Hochflächen Riedelrücken
	-----					
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn		ja	(ja)	
	Acer campestre	Feldahorn		ja	ja	(ja)
	Alnus glutinosa	Rot-/Schwarzerle	ja	ja		
	Betula pendula	Sandbirke		ja	ja	ja
	Betula pubescens	Moorbirke		ja	ja	(ja)
	Carpinus betulus	Hainbuche		ja	(ja)	(ja)
	Cornus sanguinea	Rot-Hartriegel		ja		
	Corylus avellana	Hasel		ja	ja	ja
	Crataegus spec.	Weißdorn			ja	ja
	Fagus sylvatica	Rotbuche		ja	ja	ja
	Fraxinus excelsior	Gewöhl. Esche	ja	ja		
	Frangula alnus	Faulbaum	(ja)	ja	ja	ja
	Ilex aquifolium	Stechhülse			ja	(ja)
	Malus sylvestris	Wildapfel		(ja)	ja	ja
	Populus tremula	Zitterpappel		ja	ja	ja
	Prunus avium	Vogelkirsche		ja	ja	(ja)
	prunus padus	Traubenkirsche	ja	ja	(ja)	
	Prunus spinosa	Schlehendorn			ja	ja
	Pyrus communis	Wildbirn		(ja)	ja	ja
	Quercus robur	Stieleiche		ja	ja	
	Quercus petraea	Traubeneiche			ja	ja
	Rosa arvensis	Kriechende Rose			ja	ja
	Rosa canina	Hundsrose		ja	ja	ja
	Sorbus aucuparia	Eberesche		ja	ja	ja
	Salix aurita	Öhrchenweide		ja		
	Salix caprea	Salweide		ja	ja	(ja)
	Salix cinerea	Graue Weide		ja	ja	(ja)
	Salix elaeagnos	Grauweide	ja	ja		
	Salix fragilis	Bruchweide	ja	ja		
	Salix purpurea	Purpurweide	ja	ja		
	Salix rubens	Aschweide		ja	ja	
	Sambucus nigra	Schwarzr Holunder		ja		
	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder		ja	ja	ja
	Ulmus glabra	Bergulme		ja		
	Ulmus laevis	Flatterulme		(ja)		
	Ulmus carpiniifolia	Feldulme		ja	(ja)	
	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	ja	ja		

(ja) = eingeschränkt verwendbar

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-------------	-------------------------	---------------

6.2 Ortsverzeichnis der im Landschaftsplangebiet liegenden Orte von Lindlar (L) und Engelskirchen (E)

Abrahamstal	Eb	(L)	Madonna	Hd	(E)
Altenrath	Fc	(L)	Merlenbach	Ec	(L)
Berg	Ed	(L)	Mittelbreidenbach	Dc	(L)
Berghausen	Be	(L)	Mittelbrochhagen	Gb	(L)
Bickenbach	Hd	(E)	Mittelsteinbach	Eb	(L)
Bilsten	Be	(L)	Müllemich	Ce	(L)
Blumenau	Gd/Hd	(L)	Müllersommer	Dc	(L)
Bolzenbach	Fc	(L)	Neuenfeld	Gb	(L)
Bommerich	Cd	(L)	Neuenhaus	Hd	(E)
Bonnärsüng	Fa	(L)	Neuremscheid	Hc	(E)
Böhl	Fc	(L)	Neuschmitzhöhe	Be/Ce	(L)
Brandsheide	Ee	(L)	Niederhabach	Ga	(L)
Bruch	Dc	(L)	Nußbüchel	Ed	(L)
BruckerhofDc		(L)	Oberbergscheid	Cd	(L)
Burg	Gd	(L)	Oberbreidenbach	Eb	(L)
Dassiefen	Ha/Hb	(L)	Oberbrochhagen	Gb	(L)
Diepenbach	Cc	(L)	Oberfrielinghausen	Ee	(L)
Dutzal	Fd/Fe	(L)	Oberheiligenhofen	Ec	(L)
Ebbinghausen	Cd	(L)	Oberhürholz	Dd	(L)
Eibachhof	Fd	(L)	Oberkotten	Eb	(L)
Eichholz	Gc	(L)	Oberleppe	Hb	(L)
Ellersbach	De	(L)	Oberschümmerich	Fd	(L)
Falkenhof	Ec	(L)	Oberstaadt	De	(L)
Feckelsberg	Hd	(E)	Obersteinbach	Eb	(L)
Fenke	Gb	(L)	Obersülze	Fb	(L)
Fischsiefen	De	(L)	Ohl	Fb	(L)
Franenberg	Dc	(L)	Papiermühle	Hc	(E)
Frielingsdorf	Gb/Hb	(L)	Quabach	Cd	(L)
Frielingshausen	De	(L)	Rehbach	De	(L)
Georghausen	Be	(L)	Remerscheid	Ic/Id	(E)
Hahn	Hc/Ic	(E)	RemshagenGc	(L)	
Haltes Hof	Ed	(L)	Reudenbach	Cc	(L)
Hammen	Eb	(L)	Rosenau	Hd	(L)
Hardt	Id	(E)	Rölenommer	Db	(L)
Harkenhähn	Da	(L)	Schätzmühle	Ec	(L)
Hartegasse	Fb	(L)	Scheel	Ha	(L)
Hausgrund	Bc/Cc	(L)	Scheelmühle	Hb	(L)
Heibach	Eb	(L)	Scheller	Ed	(L)
Helle	Ec	(L)	Scheurenhof	Dc	(L)
Hinterrübach	Gb	(L)	Schlürscheid	Cc	(L)
Hofstadt	Ec	(L)	Schlüsselberg	Eb	(L)
Hohbusch	De	(L)	Schnellenbach	Hd	(E)
Holl	Ce	(L)	Schneppensiefen	Dd	(L)
Hommerich	Cd	(L)	Schönenborn	Ce	(L)
Horpe	Gc	(L)	Schwarzenbach	Ec	(L)
Hönighausen	Fb	(L)	Siebensiefen	Dd	(L)
Kaiserau	Hb	(L)	Sieferhof	Ce	(L)
Kalkofen	Be	(L)	Spich	Db	(L)
Kaltenborn	Cc	(L)	Staad	Ee	(E)
Kapellensting	Fa	(L)	Steinenbrache	Ga	(L)
Karlthal	Ha/Hb	(L)	Steinenbrück	Fa/Fb	(L)
Kastor	Ee	(E)	SternscheidEd	(L)	
Kaufmannsommer	Db	(L)	Stolzenbach	Dd	(L)
Kemmerich	Dd	(L)	Stoppenbach	Eb	(L)
Kepplermühle	Ce	(L)	Süthenbach	Eb	(L)
Klause	Gb/Gc	(L)	Tannenhof	Fd	(L)
Klespe	Ed	(L)	Tüschchen	Cd	(L)
Kleuelshöhe	De	(L)	Unterbergscheid	Ce	(L)
Köttingen	Ce	(L)	Unterbreidenbach	Dc	(L)
Krähenhof	Ec	(L)	Unterbrochhagen	Gb	(L)
Krähsiefen	Bf	(L)	Unterheiligenhofen	Ed	(L)
Kuhlbach	Hb	(L)	Unterhürholz	Dd	(L)
Kummerich	Dd	(L)	Unterkotten	Cc	(L)
KurtenbachDb		(L)	Unterommer	Cc	(L)
Lehmshof	De	(L)	Unterschümmerich	Cc	(L)
Leienhöhe	Be	(L)	Unterstaad	Df	(L)
Lenneferberg	Cd	(L)	Untersteinbach	Eb	(L)
Lennefermühlen	Cd	(L)	Untersülze	Ec	(L)
Linde	Dc	(L)	Vellinggen	De	(L)
Lingenbach	Ec/Ed	(L)	Vorderrübach	Gc	(L)
Loxsteeg	Ce	(L)	Vossbruch	Fd	(L)
Löhsüng	Fa	(L)	Waldbruch	Dd	(L)
Lüdenbach	Ee	(E)	Wallbach	Id	(E)



Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
6.2	<u>Ortsverzeichnis der im Landschaftsplangebiet liegenden Orte von Lindlar (L) und Engelskirchen (E)</u>	
	Wallerscheid	Be (L)
	Weiersbach	Ed (L)
	Weiersbach	Fd (L)
	Welzen	Bd (L)
	Westen	Ee (E)
	Weyer	Gc (L)
	Wiedfeld	Ed (L)
	Wilhelmshöhe	De (L)
	Wurtscheid	Dd (L)
	Würden	Hb (L)
	Wüstenhof	Ee (L)

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
7.0	<u>Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes NW</u>	
	Verstöße gegen die Festsetzungen der Ziffern 2 bis 4 des Landschaftsplanes können nach den §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.	